

heimwärts aufbrechen u. den barmherzigen Vater dessen Bekenntnis vorausseilen läßt (vgl. Lk 15). In dem der Beichtpriester auf analoge Weise den Sünder annimmt, der Buße tut, u. ihn z. Licht der Wahrheit führt, handelt er wie ein Vater. Gleichzeitig ist er darin ein Abbild Jesu, des guten Hirten (vgl. Joh 10). Ist jede Beichte Aufnahme u. Feier, Umkehr u. Heilung, Lösung u. Gericht, dann gesellen sich zu den Analogien des Vaters u. Hirten diejenigen des Arztes, des Richters, des Lehrers u. des Bruders (vgl. CIC c. 987 § 1; Feier der Buße Nr. 10).

Ohne rigoristisch das opus operantis des Bußsakramentes im opus operantis des B. aufgehen zu lassen, muß immer wieder neu nach der zeitgemäßen Qualifikation eines B. gefragt werden. Seine Zuständigkeit (vgl. CIC cc. 965, 966) will seine Fähigkeit. Sie zeigt sich auch in der brüderl. Solidarität mit dem Sünder, die ihn ebenso in den aufrichtenden Zuspruch Gottes mit hineinnimmt wie den Pönitenten selbst. Die Schuld jedes Sünders ist immer auch die Schuld der Kirche. Auch der B. ist simul iustus et peccator (Luther).

Der kirchl. Bußvorgang erfolgt beim B. wesentlich über sein Ohr. Sein Hörenkönnen u. -wollen wird z. Verkündigung der Vergebung. In der Fähigkeit des Ohres versammeln sich das notwendige Wissen, die pastorale Klugheit u. das situative Feingefühl des B. Die Gabe der Unterscheidung (Schuld u. Schuldgefühle) ist zu wecken u. zu fördern. Sowohl bei der Vorbereitung auf den Dienst des B. als auch bei der Ausübung desselben sind Leichtfertigkeit u. Ängstlichkeit abzubauen. Die nötige Gewissenhaftigkeit (Beichtgeheimnis) wird sich mit der Sorge um redemptive Kompetenz (H. Stenger) verbinden, die nicht zuletzt in der eigenen Erlösungsbedürftigkeit des B. erfahrbar wird. Auf gesamtkirchl. Ebene (v.a. in der kath. Kirche) steht die Einbindung des fraulich-mütterl. Elements in den Dienst des Beicht- „Vaters“ noch an (vgl. Exerzitien-Begleitung durch Frauen).

Lit.: Die Feier der Buße nach dem neuen Rituale Romanum (Studien-Ausg.), hg. v. den Liturg. Instituten Salzburg, Trier, Zürich. Fr 1974; TRE 5, 411-439; K. Baumgartner (Hg.): Erfahrungen mit dem Bußsakrament, 2 Bde. M 1978-79.

HUBERT WINDISCH

Beichtzettel /Beichte, VI. Brauch.

Beichtzimmer /Beichtstuhl; /Beichtraum.

Beierlein (Pearlin), Augsburger Bildhauer der Spätgotik:

1) **Hans I** (d. Ä.), * 1435, † 1482; 1455 Ulm, 1459-1462 Nürnberg, dann Augsburg; überwiegend Sandsteingräber, bes. im Kreuzgang des Augsburger Doms; Freyberg, 1450; Gäßel, 1465; Kard. Schaumberg, 1469; Rechberg, 1471.

2) **Hans II** (der Mittlere), † 1508; seit 1482 Werkstattnachfolger, Lehrer des Loy /Hering. Bedeutende Bf.-Grabmäler aus Rotmarmor, z.T. bezeichnet: Hohenzollern (um 1490) u. Lichtenau (um 1507) in Augsburg; Altdorfer (um 1493) in Landsberg; Reichenau (um 1496) in Eichstätt; G. Maler (um 1500) in Roggenburg.

Unter niederländisch-burgund. Einfluß erste bildhaft gedachte Szenen b. Hans I, die unter Hans II zu monumentalier Einheit wachsen, dabei kraftvolle Charakterisierung des Individuellen.

Lit.: V. Liedke: Ars Bavaria 41/42 (1986) 39f., 51/52 (1987)

1f.; K. Kosei: Der Augsburger Domkreuzgang u. seine Denkmäler. Sigmaringen 1991. TILMAN KOSSATZ

Beijing /Peking.

Beinbrecher (lat. *crurifraga, crates ferrea, craticula*, Gader, Roste, Schränke, Kirchhof- u. Pfarr-eisen, Falleisen, Weg-Getter), Roste aus Holz- oder Eisenstäben über Gruben im Eingangsbereich v. Friedhöfen u. Kirchen, die, auch als Asylstätten, häufig nicht geschlossen waren u. offenstanden, z. Abwehr v. Tieren. Die Konzilsbeschlüsse v. Münster (1279) u. Köln (1281) mahnen z. Schließung der Kirchhöfe vor Vieh. Im Btm. Worms waren B. kirchlich vorgeschrieben (Sendweistum v. 1423; Synodale Wormatiense 1496). Bildzeugnisse sind seit dem 15. Jh. bekannt (Jean Miélot: Miracles de Notre Dame. 1456; Seb. Brant: Narrenschiff. Bs 1494). Besonders zahlreich belegt sind B. in Nord- u. Mitteleuropa. Nach der Mitte des 18. Jh. galten sie als unpraktisch u. gefährlich u. wurden entfernt. Wo die Roste über versäumten Gruben erhalten sind, gelten sie als Schuhputzgitter.

Lit.: R. Wildhaber: B. an Kirche u. Friedhof: ZVK 53 (1956/57) 118-126; H. Søgaard: Om kirkerriste i Århus: Folklig og kulturlevn. Kh 1960, 211-219; A. Höck: Hess. Belege für „Roste“ bzw. B. an Friedhöfen: Hess. Heimat 24 (1974) 209-211; W.H. Ruoff: Die Gatterie als Form des Kirchenprangers. FS Hermann Balli. I 1978, 421-438.

DIETER HARMENING

Beinhaus (lat. *ossuarium*; auch Karner [v. lat. *carnarium*], Kalte Kirch), Gebäude z. Aufbewahrung der bei der Neubelegung v. Gräbern gefundenen Gebeine, freistehend od. angelehnt an Kirche od. Friedhofsmauer, auch vergitterte Nischen (Seelenkerker, -haus) in Kreuzgängen, nahe dem Kirchenportal od. in Nebenräumen v. Krypten. Oft sind Beinhäuser verbunden mit Kapellen, als zweigeschossiger Zentral- od. Langbau. Zentralbauten spielen gelegentlich auf das Hl. Grab in Jerusalem an; größere Bauten der Spätgotik, wie in Ochsenfurt a. M., erinnern im Typ an die für Passionsreliquien bestimmte Sainte-Chapelle in Paris. Häufig sind die Beinhäuser dem Erzengel Michael, der die Seelen der Verstorbenen ins Paradies geleitet, geweiht. Seit dem Hoch-MA dient die Zurschaustellung der Gebeine im B. auch als Memento mori. Schriftlich seit dem 9. Jh. belegt, seit der Romanik erhalten, durch die Reformation abgeschafft, blieben Beinhäuser in kath. Gegenden bis z. Barock gebräuchlich. Sie waren in ganz Europa verbreitet, bes. viele sind im Alpenraum u. in Süd-Dtl. erhalten.

Lit.: RDK 2, 204-214 (F. Zoepfl); S. Zilkens: Karner-Kapellen in Dtl. K 1983 (Lit.); W. Westerhoff: Karner in Östr. u. Südtirol. W 1989 (Lit.). MORITZ WOELK

Beinwil, ehem. OSB-Abtei /Mariastein.

Beiram /Bairam.

Beirut (griech. Βηρυτός, lat. *Berytus*, frz. *Beyrouth*), heute Hauptstadt des Libanon. Erstmals im 15. Jh. vC. in den Amarna-Briefen erwähnt, unter den Seleukiden zerstört, v. den Römern wiederaufgebaut, seit dem 3. Jh. nC. berühmt durch seine Rechtsschule. 635 bereits unter islam. Herrschaft, 1110 u. 1197 von den Kreuzfahrern eingenommen, seit 1291 v. den Mamluken beherrscht, 1763-1918 von den Osmanen. Seit 1918 unter frz. Mandat, 1926 Hauptstadt des Libanon, der 1946 unabhängig wurde. 1975-91 stark zerstört durch den Bürgerkrieg u.